

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

ZUM SCHUTZE DER NACHBARSCHAFT GEGEN IMMISSIONEN UND ZUR GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IST DAS INDUSTRIEGEBIET, INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, ~~LANGS DES~~ DURCH ANPFLANZUNGEN VON ORTSÜBLICHEN BAUMEN UND STRÄUCHERN IN CA 20 - 30 m TIEFEM WALDMÄSSIGEM AUFBAU, EINZUGRÜNEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM EINZELFALL BÄUME UND STRÄUCHER IN GRUPPENMÄSSIGER ZUSAMMENFASSUNG ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DAS OBENGENANNTE ZIEL GEWAHRLEISTET BLEIBT.

(§ 1 ABS (4) U (§) B.BAUG.

~~§ 4 DES GESETZES ZUR AUSFÜHRUNG DES BBAUG. V. 21. 10. 1961~~

~~§ 103 DER BAUNNW.)~~

DIE IN OBIGEM TEXT MIT ROT AUSGEFÜHRTE STREICHUNG ERFOLGTE AUF ANORDNUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR IN DER BEGRÜNDUNG ZUR GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

VOM 22. 5. 1967

GEZ. HOHMANN

STADT, OBERBAURAT

KAMEN, DEN 29. 6. 67.